

STATUTEN

der

Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen VFFK / AELC

I. NAME, SITZ, DAUER

Art. 1

¹Unter dem Namen „Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen VFFK / AELC“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB von in der Schweiz domizilierten Firmen, die Freileitungs- und Kabelanlagen ausführen.

*Name und
Rechtsform*

²Rechtsdomizil und Sitz befinden sich in Bern.

³Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere durch

Zweck

1. Förderung des Ansehens des Berufsstandes und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
2. Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder, wie zum Beispiel
 - Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auch durch Verhandlung und Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages, Vertretung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Arbeitnehmendenorganisationen, den Verbänden, den Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit, Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;

- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Art. 3

Wirtschaftliche und ethische Grundsätze des Vereins

Die Vereinsmitglieder bekennen sich zu folgenden wirtschaftlichen und ethischen Grundsätzen:

- Sie achten und fördern den Vereinszweck
- Sie sind Marktteilnehmer der Netzinfrastrukturbranche
- Sie halten die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz ein
- Sie zahlen rechtzeitig die Vereinsbeiträge
- Sie halten die Bedingungen des anwendbaren Gesamtarbeitsvertrages (GAV) ein
- Sie sorgen und setzen sich ein für eine gute Reputation der Firma im Markt
- Sie bezahlen die geschuldeten obligatorischen arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

¹Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

Alle im Schweizerischen Handelsregister eingetragenen Firmen, die Freileitungs- und Kabelanlagen ausführen.

Aufnahmen

²Als „assoziierte Mitglieder“ können weitere Verbände, Industrie- und Handelsfirmen sowie andere interessierte Institutionen, welche im Interessenbereich des VFFK tätig sind, aufgenommen werden.

³Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten des Vorstandes durch den Vorstand. Der Vorstand prüft die Anmeldung und berücksichtigt dabei auch die wirtschaftlichen und ethischen Grundsätze des Vereins (Art. 3). Er ist befugt, Nachweise zu diesen Grundsätzen einzufordern. Diese sind vertraulich zu behandeln.

⁴Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden. Es besteht, auch bei Erfüllung der wirtschaftlichen und ethischen Grundsätze, kein Anspruch auf Aufnahme.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt::

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. im Falle des Konkurses des Mitgliedes
2. durch Austrittserklärung
3. durch Ausschluss

Art. 6

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Austritt

Art. 7

¹Aus wichtigem Grund können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies umfasst insbesondere auch Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Zweck, Interessen oder wirtschaftlichen und ethischen Grundsätzen zuwiderhandeln oder die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Er ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Ausschluss

²Das ausgeschlossene Mitglied schuldet für ein angefangenes Geschäftsjahr den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie die von dieser aufgestellten Reglemente zu befolgen.

Anerkennung der Statuten

IV. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Organe

1. Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Kompetenzen:

**Die
Vereinsversammlung**

1. Die Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Wahl von Mitgliedern der Kurs- und Prüfungskommissionen und Entgegennahme von Kommissionsberichten
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Abänderung und Ergänzung oder Neuschaffung von Statuten und von der Vereinsversammlung erlassenen Reglementen
7. Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen
8. Auflösung des Vereins

Art. 11

Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. Eine solche Versammlung ist innert Monatsfrist seit

Versammlungen

Eintreffen des Begehrens einzuberufen.

Art. 12

¹Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der auch Zeit und Ort bestimmt.

Einberufung

²Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

³In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 13

Die Mitgliederanträge, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstag dem Präsidenten des Vereins schriftlich begründet eingereicht werden.

Anträge

Art. 14

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange sämtliche Mitglieder anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Universalversammlung

Art. 15

¹Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.

Konstituierung

²Der Sekretär des Vereins führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen andern Protokollführer.

Protokoll

³Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Liste der anwesenden Mitglieder;
2. Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

⁴Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 16

¹Der Vertreter des einzelnen Mitgliedes legitimiert sich durch den Besitz des Stimmrechtsausweises.

***Stimmrecht,
Vertretung***

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht nur durch ein anderes Mitglied oder durch seinen gesetzlichen Vertreter an der Vereinsversammlung vertreten lassen. Über die Anerkennung der entsprechenden schriftlichen Vollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

²Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlussfassung

³Die Vereinsversammlung kann auch über Verhandlungsgegenstände beschliessen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, es sei denn, es solle über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden.

Traktandierungspflicht

Art. 17

¹Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsordnung

²Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen, wobei hierfür die Mehrheit der an der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen erforderlich sind.

³Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Sie haben in den Ausstand zu treten, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde.

2. Der Vorstand

Art. 18

¹Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Vorstand

²Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.

³Jedes Mitglied ist gehalten, das Amt eines Vorstandsmitgliedes für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen.

Art. 19

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied ist.

Konstituierung

Art. 20

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert. Jedes Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Sitzungen

²Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.

Art. 21

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung

²Beschlüsse des Vorstands können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Telefonkonferenz oder durch Zirkularbeschluss gefällt werden. Ein Zirkularbeschluss kann mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

³Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, eingeschlossen die auf dem Zirkularweg gefassten, wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Protokoll

Art. 22

¹Der Vorstand hat die von den Versammlungen zu erledigenden Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Er ist kompetent zur selbständigen Erledigung all jener Geschäfte, die weder ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind, noch ihrer Bedeutung nach in deren Kompetenz fallen.

Aufgaben

²Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
4. Aufstellung des Jahresprogrammes und des Budgets sowie Erstellung des Jahresberichtes;
5. Ernennung oder Anstellung eines Sekretärs;
6. Beschluss über Aufnahme und Vorstellen neuer Mitglieder;
7. Wahl von Vertretern des Vereins in die Trägerschaften und Kommissionen des Berufsbildes Netzelektriker für die Grundausbildung und die höhere Ausbildung;
8. Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung;
9. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug- oder unterziehung, Abschluss von Verträgen;
10. Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Kommissionen;
11. Wahl von Vertretern aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in die Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche;

³Der Vorstand verfügt über einen Jahreskredit von Fr 15'000.- der, soweit darüber hinausgehend, von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Kredit

Art. 23

Für Sitzungen werden den Mitgliedern des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsausschüsse Spesen und Taggelder gemäss der jeweils gültigen Spesen- und Entschädigungsregelung ausgerichtet. Diese wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Entschädigung

Art. 24

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte diejenigen Mitglieder in die Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche, die der Verein gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen der Paritätischen Kommission stellen darf. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein im Hinblick auf deren Tätigkeit als Mitglied der Paritätischen Kommission des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche regelt der Vorstand separat.

**Paritätische
Kommission**

3. Die Revisionsstelle

Art. 25

¹Für die Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle aus dem Kreise der Mitgliedschaft. Sie besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzmann.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für die Revisoren gilt die Amtsdauer gemäss Art. 18.

Revisionsstelle

²Sie erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. FINANZEN

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einnahmen

1. den Mitgliederbeiträgen
2. freiwilligen Zuwendungen
3. Sonderbeiträgen

Art. 27

¹Der Mitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr entspricht in der Regel 1 ‰ der AHV-Lohnsumme, im Maximum Fr. 6'000.- pro Geschäftsjahr (Plafonierung). Der Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt Fr 1'000 pro Jahr. Näheres regelt das Reglement über den Jahresbeitrag.

Jahresbeitrag

²Die Vereinsversammlung kann die Höhe der Beiträge jedes Jahr nach Bedürfnis neu bestimmen.

³In besonderen Fällen kann die Vereinsversammlung einen Sonderbeitrag für eine bestimmte Aufgabe beschliessen.

Sonderbeitrag

Art. 28

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsvermögen

Art. 29

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Haftung

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 30

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Kreisschreiben und, soweit gesetzlich erforderlich, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen

VII. FUSION

Art. 31

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Fusion

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 32

¹Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese durch eine Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Diese Vereinsversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibenden Vermögens.

Auflösung des Vereins

²Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

* * *

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 9. November 2018 in Sarnen gutgeheissen worden.

Sarnen, den 9. November 2018

Namens der
Vereinigung von Firmen für
Freileitungs- und Kabelanlagen VFFK / AELC

Der Präsident:

Der Sekretär: